

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege der
Stadt Roßwein
vom 21.06.2013**

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.04.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetze vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S.225) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein in seiner Sitzung am 20.06.2013 mit Beschluß-Nr. 2013/083 folgende Satzung, geändert in der Sitzung des Stadtrates am 05.11.2015, am 08.06.2017 sowie am 26.04.2018, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Roßwein betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 – 6 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Roßwein Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 5 und 6 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht verliert der Beitragsschuldner nach zweimonatigem Verzug der Zahlung das Recht auf Aufnahme und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Dieses Recht besteht erst wieder, wenn die ausstehenden Zahlungen beglichen wurden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die zu entrichtenden Elternbeiträge sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

(3) Auf Antrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt Mittelsachsen, kann der Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten bzw. anderen Erziehungsberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 2 und 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Anzahl und des Alters der Kinder einer Familie, die eine Kindereinrichtung besuchen, zu erheben. Die Grundlage bilden die Bedarfskriterien zur Ausgestaltung des Förderangebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege des Landkreises Mittelsachsen zur Gewährung der Absenkung (Geschwister- und Alleinerzieher-Ermäßigung) bei der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen. Die Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ohne triftigen Grund überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

bis zu 1 Std. in Höhe von 28,00 €

bis zu 2 Std. in Höhe von 56,00 €.

Dieser Betrag wird ebenfalls für jeden einzelnen Tag erhoben, an dem die Öffnungszeit der Einrichtung ohne Vereinbarung überschritten worden ist.

(6) Bei begründeter Notwendigkeit ist eine kurzfristige Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrbetreuung möglich.

Die täglichen Beiträge staffeln sich wie folgt:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind 4,90 € für 1 Stunde Mehrbetreuungszeit
2. für die Betreuung als Kindergartenkind 2,30 € für 1 Stunde Mehrbetreuungszeit
3. für die Betreuung als Hortkind 2,00 € für 1 Stunde Mehrbetreuungszeit

Diese Beiträge gelten ebenso für die Spätbetreuung in der Kindertageseinrichtung Gersdorfer Straße.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Stadt Roßwein festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßwein ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Er ist unbar durch Überweisung bzw. Einzug im Lastschriftverfahren zu bezahlen.

(3) Die weiteren Entgelte sind für den vergangenen Monat bis zum 5. Werktag des Folgemonats bar bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung zu bezahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiterer Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 21.10.2009, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 2012/044 vom 28.06.2012, außer Kraft.

Die Änderungen der Satzungen, beschlossen durch Änderungssatzung der Stadt Roßwein vom 05.11.2015, treten zum 01. Dezember 2015 in Kraft.

Die Änderungen der Satzungen, beschlossen durch die 2. Änderungssatzung der Stadt Roßwein vom 09.06.2017, treten zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Die Änderungen der Satzungen, beschlossen durch die 3. Änderungssatzung der Stadt Roßwein vom 26.04.2018, treten zum 01. August 2018 in Kraft.

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 09.06.2017

V. Lindner
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 11. Juli 2013.

Die 2. Änderungssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 7 vom 13. Juli 2017.

Die 3. Änderungssatzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 5 vom 11. Mai 2018.

Elternbeiträge der Stadt Roßwein

Kindertagesstätte/Krippe

Betreuungszeit	9 h in Euro	6 h	4,5 h
1. Kind 100%	210,00	140,00	105,00
2. Kind 60%	126,00	84,00	63,00
3. Kind 20%	42,00	28,00	21,00

Für Alleinerziehende gilt:

1. Kind 90 %	189,00	126,00	94,50
2. Kind 50 %	105,00	70,00	52,50
3. Kind 10 %	21,00	14,00	10,50

Kindergarten

1. Kind	102,00	68,00	51,00
2. Kind	61,20	40,80	30,60
3. Kind	20,40	13,60	10,20

Für Alleinerziehende gilt:

1. Kind	91,80	61,20	45,90
2. Kind	51,00	34,00	25,50
3. Kind	10,20	6,80	5,10

Hort

Betreuungszeit	5 h	6 h
1. Kind	45,80	55,00
2. Kind	27,50	33,00
3. Kind	9,20	11,00

Für Alleinerziehende gilt:

1. Kind	41,20	49,50
2. Kind	22,90	27,50
3. Kind	4,60	5,50